Abschrift.

M23CH7

Eure Excellenz!

Entschuldigen gnädigst, Hochgeborener Herr Graf diese Form meines neugebornen Bittgesuches und Ersuchen unverzüglichst Ihr meiner Klage schnellen! Mit 3 Jahren schon waste ich auf einer Hochmeisterstelle Erledigung, und kann selbe nicht verflehen, wenn wol ich schriftlich und grösstenthells innerhalb nach Ofen reiste und schrieb. Zwei Wege blieben mir nur noch offen, der eine, den ich nicht betreten wollte, eine landtägliche Interpellation, der andere, zu welchem ich mich begebe, Euer Excellenz Gnadigkeit bitten. Es handelt sich hier je nur um Gnadigkeit und ein wolwollendes Urtheil.

Euer Excellenz dürfte es gewiss bekannt sein, dass Se. K. u. K. Ap. Majestät die schwachen gottseligen verfassten Verhältnisse Ungarns in Leben gerufen und für dieselben auch dem noch als auf Andringen der Gegner des Kirchengesetzes im Jahre 1867 d. 15te Mai jenes Gesetz verordnen wurde die Gnadigkeit und Fürsorge allerhöchst zuzubehalten geruhet haben. Se. Majestät geruhen am 5 Juni 1867 zu einer neuen Deputation, welche an Allerhöchsten Hoflager erschienen war um Se. K. u. K. Ap. Majestät für die Zurückziehung des Gesetzes zu danken, diese geruhenden Worte: „Wenn heute ich die Wünsche meiner geehrten Grosszahlenen Nationalvertretung erfülle und ich war um so geneigter dies zu thun, weil ich die Gewissheit hege, dass Sie bei der Verfassung dieses meines Entschlusses auch gegenüber dringenden Gewissensnachtheilen walten lindern werden geruhet wurden im Geiste des Friedens und mit möglichster Schonung ihrer religiösen Gefühle vorgehen werden. Ich wünsche zuversichtlich, dass der Geist der religiösen Ruhe und der Eintracht im Schoße ihrer Kirchen wieder hergestellt und befestigt werden und in der Hoffnung dieses Erfolges nehmen Ich Ihre soeben vorgetragenen Dankesworte wohlgefällig entgegen!" (Pesther Ztg. v. 6 Juni 1867.)

Se. Excellenz Herrn Julius Grafen v. Andrássy K. u. k. Ap. Maj. geheimerath, Präsident des Kön. Ung. Ministeriums &c &c Wien

ARCHIV SLOVENSKÉHO NÁRODNÉHO MÚZEA V TURČ. SV. MARTINE

Ich war damals als Ew. Majestät dies zu sprechen geruhten
schon nach des Statuts clarem Gesetz gewählter Superin-
tendent der vereinten Frankfurter Superintendenz und
fungirte außerdem unter viel schwierigeren Ver-
hältnissen als mein Vorgänger im Amte Ew. K.
u. K. Apost. Majestät. Ich hatte auch schon das Königl.
Wort, welches zu mir bei meiner Allerhöchsten
Audienz Ew. Majestät am 22 November 1866 zu spre-
chen geruhet haben: „Ew. Majestät haben nichts
gegen meine Wahl zum Superintendenten der
Presb. Superintendenz."

Nach dem 15 Mai 1867 aber als Ew. Majestät
mit Außerkraftsetzung des Statuts v. 1 Sept.
1859 zugleich angeordnet haben, daß alle durch
das Statut geschaffenen Zustände und Verhältnisse
auf dem General-Convente Aug. Confession mit Schon-
ung bisherigen Interessen und constitutionell umzuge-
staltenen und geordnet werden sollen: habe ich
nichts Eiligeres und Gewissenhafteres gehabt, als
diesen Allerhöchsten Wunsch und Willen gerne
zu thun und mit Bekanntmachung dieser Aller-
höchsten Entschließung habe ich als Superintendent
mit allen Kräften auf einen Ew. Majestät
persönl. als auch die beiden sich befehdenden Kir-
chengemeinen befriedigenden Ausgleich gearbei-
tet und führte von Seite der einen Kir-
chengemeinde diesen Ausgleich glücklich aus.
Nach der vollbrachten Thatsache des voll-
kommenen Ausgleichs machte ich nach den

letzten Schritt als Superintendent um auch die Umwandlung des Status, laut des Patentes clarem Inhalt und Sinn zu beurtheilen und erwarte unterm 21 Oktober 1867 bei dem Schreiben K. Kön. Cultus-Ministerium, rücksichtlich des Staatszuschusses pro 1866/67 und mit demselben auch die Umwandlungen der früheren Regierung übernommen hatten, ein Litthauisch nur, worin ich die auf meinen Stadt-Superintendent d. Stadt. Superintendent deren gesetzlich zu gewährenden Bezüge mir reclamirte und um deren Bewilligung gebeten habe. Allein, nun ich schon mehrmals, alles ohne Erfolg und selbst ohne Folgerung. Deshalb nehme ich mir heute das Schreiben an Ew. Excellenz zu richten und meine Klage und ergebenste Bitte abermals vorzutragen, gnädigst Excellenz gnädigst zu erwägen, daß meine Habenzugelegen Bittgesuch wenigstens gnädig, wenn auch so doch unmittelbar zur gefälligen Completirung der Acten der ehemaligen Generalsuperintendent vom Hohen Kön. Kultus-Ministerium wenigstens und an mich behufs Marschirung derselben Generalsuperintendent wieder mitsten.

Wegen die Ungunst gegen mich gegen, wo ich bleibt, Ew. Excellenz glaube ich, wird mir auch Recht glauben, wenn ich sagen, daß ich in den Kirchenkassen seit 1 Sept. 1869

bis zum Abschluss d. 24 Sept. 1867 sowie auf der Seite der k. k. Regierung gestanden und für die Aufrechterhaltung der Autorität Ihrer Majestät gesorgt und als Superintendent mir die größtmöglichste Garantie verschafft habe. Diesem gebe ich mich der tröstlichen Hoffnung hin, Euer Excellenz werden dem Herrn Minister, als Superintendent des Pressburger Speczvereines pro 1866 und 1867 die gesetzliche Superintendenten-Taxe nicht entziehen lassen, wofür ich inständigst bitte und gehorsamst mich empfehle.

Ehrfurcht

Hluboká d. 13 October 1870

Euer Excellenz

untertänigster Diener
Dr. J. M. Hurban
Evang. Pfarrer und ausübender
pro superint. der Pressb.
Kirchen Bezirkes.

ARCHIV SLOVENSKÉHO MUZEA V TURČ. SV. MARTINE
MATICA SLOVENSKÁ LITERÁRNY ARCHÍV MARTIN